



## Übersicht Rechtsform: Verein oder GmbH?

Diese Übersicht stellt einige grundlegende Merkmale eines gemeinnützigen e.V. und einer gGmbH dar und soll so eine erste Orientierung über die beiden Rechtsformen ermöglichen. Vor der Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform sollte eine genauere Prüfung erfolgen.

### *Eingetragener Verein*

### *GmbH*

#### **Gemeinnützigkeit**

*Verein und GmbH unterscheiden sich nicht im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit.*

Eine gemeinnützige Körperschaft – ob Verein oder GmbH – muss nach ihrer Satzung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Die Satzung muss die Regelungen aus Anlage 1 der Abgabenordnung enthalten.

#### **Haftung gegenüber Dritten**

*Verein und GmbH unterscheiden sich in den Regeln zur Haftung gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten:*

##### *Haftung der Mitglieder*

- Trennungsprinzip: Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins.

##### *Haftung der Gesellschafter/innen*

- Die Gesellschafter/innen haften nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, solange sie ihre Einlage vollständig erbracht haben.

##### *Haftung der Vorstandsmitglieder*

- Haben Vorstandsmitglieder bei ihrer Amtsausübung einen Dritten geschädigt, können Sie vom Verein die Übernahme des Schadensersatzes verlangen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und unentgeltlich tätig sind oder nicht mehr als die Ehrenamts-pauschale erhalten (§ 31a Abs. 2 BGB).

##### *Haftung der Geschäftsführer/innen*

- Geschäftsführer/innen haften Dritten gegenüber bei Verletzung unterschiedlicher Pflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. Sie haften gegenüber dem Finanzamt für Steuerzahlungen, wenn sie ihre steuerbezogenen Geschäftsführerpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

#### **Haftung gegenüber dem Verein bzw. der Gesellschaft**

*Bei Verein und GmbH gelten auch unterschiedliche Regelungen zur Haftung der Organe (Vorstand bzw. Geschäftsführer) gegenüber der Körperschaft:*

##### *Haftung der Vorstandsmitglieder*

- Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt anwenden, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person normalerweise anwenden würde.
- Vorstandsmitglieder und Ehrenamtliche haften aber nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, solange

##### *Haftung der Geschäftsführer*

- Geschäftsführer/innen müssen bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt anwenden, die ein ordentlicher Geschäftsmann anwendet (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Dieser Maßstab ist strenger als beim Verein.
- Geschäftsführer/innen haften für jedes Verschulden (§ 276 Abs. 2 BGB). Auch leichte Fahrlässigkeit kann schadens-

## e.V.

sie unentgeltlich tätig sind oder nicht mehr als die Ehrenamtszuschale erhalten (§ 31a Abs. 1 BGB).

## GmbH

ersatzpflichtig machen.

- Wenn mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden sind, haften sie auch für Fehler ihrer Kolleg/innen, wenn sie diese nicht beobachtend kontrolliert haben (§ 43 Abs. 2 GmbHG).

### Kapitalaufbringung

Der Verein benötigt kein Mindestkapital. Die Mitglieder müssen keine Einlage erbringen. In der Regel zahlen sie aber jährliche Mitgliedsbeiträge.

Die gGmbH muss ein Stammkapital von mindestens 25.000 € haben (§ 5 Abs. 1 GmbHG), das in der Gesellschaft verbleibt. Jeder Gesellschafter muss seinen Anteil hieran als Einlage erbringen (§ 14 GmbHG).

### Personenzahl

Um einen eingetragenen Verein zu gründen, benötigt man mindestens sieben Mitglieder (§ 56 BGB). Sinkt die Zahl der Mitglieder bei einem eingetragenen Verein später unter drei, so wird die Rechtsfähigkeit vom Gericht entzogen (§ 73 BGB)

Eine GmbH kann auch von einem einzelnen Gesellschafter gegründet und fortgeführt werden (§ 1 GmbHG).

### Handelsrecht

Der gemeinnützige Verein ist kein Kaufmann. Das HGB gilt nicht.

Die gGmbH ist Kaufmann kraft Gesetzes. Daher gilt für sie das HGB:

- Mängel gelieferter Waren müssen innerhalb von ein bis zwei Tagen gerügt werden, andernfalls entfällt die Gewährleistung (§ 377 Abs. 2 HGB).
- Bei Zahlungsverzug gegenüber einem Kaufmann fällt Verzugszins von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an.
- Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses
- Evtl. Pflicht zur Prüfung durch Wirtschaftsprüfer

### Folgerungen

- ➡ Bei einem ehrenamtlich geführten Verein ist das persönliche Haftungsrisiko der handelnden Personen geringer als bei einer GmbH.
- ➡ Ein hauptamtlicher Vereinsvorstand hat ein wesentlich höheres Haftungsrisiko als ein ehrenamtlicher.
- ➡ Die Geschäftsführer/innen einer GmbH müssen sich mehr Fachkenntnisse aneignen als ein Vereinsvorstand, weil sie einer strengeren Sorgfaltspflicht unterliegen.
- ➡ Bei einer gGmbH müssen sich weniger Personen beteiligen als beim Verein, sie müssen aber mehr Kapital aufbringen.

Daraus ergibt sich, dass der eingetragene Verein ideal ist, um ehrenamtliches Engagement vor Ort mit einem möglichst geringen Risiko zu organisieren.

Die gGmbH bietet sich hingegen an, wenn eine Aufgabe in erster Linie hauptamtlich bearbeitet werden soll und ein oder mehrere Träger als Gesellschafter den Tätigkeitsbereich der gGmbH haftungsrechtlich von ihren sonstigen Tätigkeiten abgrenzen wollen.



**Ulrich Kraus, ass. iur.**

DiCV Würzburg - Referat Mitglieder- und Vereinswesen

Tel.: 0931 386 66 686 | Mail: [ulrich.kraus@caritas-wuerzburg.de](mailto:ulrich.kraus@caritas-wuerzburg.de)

**Bei Fragen oder  
Beratungsbedarf helfen  
wir Ihnen gerne.**